

Az.: S 38 AS 348/18

Der Tenor wurde durch Beschluss vom 28. Oktober 2019 berichtigt.

SOZIALGERICHT KIEL



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

Prozessbevollmächtigte

zu 1-2: Rechtsanwältin Susanne Petersen,
Schützenwall 59, 24114 Kiel

g e g e n

Jobcenter Kiel, vertreten durch den Geschäftsführer, Adolf-Westphal-Straße 2, 24143 Kiel

- Beklagter -

hat die 38. Kammer des Sozialgerichts Kiel auf die mündliche Verhandlung vom 25. Oktober 2019 in Kiel durch die Richterin am Sozialgericht Dr. [Name] f sowie den ehrenamtlichen Richter [Name] und die ehrenamtliche Richterin [Name] für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom 02. Januar 2018 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 07. Mai 2018 dazu verurteilt, der Klägerin Kosten für die Beschaffung eines Notebooks in Höhe von 379,00 EUR zu erstatten.
2. Der Beklagte trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Klägerin.
3. Die Berufung wird zugelassen.

Tatbestand

Streitig sind Leistungen für ein Notebook.

Die Klägerin wurde 2005 geboren und steht mit ihrer Mutter im Leistungsbezug bei dem Beklagten. Sie besucht die Gemeinschaftsschule _____ jetzt 9. Klasse.

Die Klägerin beantragte am 18. Dezember 2017 die Übernahme der Kosten für die Anschaffung eines Notebooks. Sie kaufte am 15. Dezember 2017 ein Notebook für 379,00 EUR. Den Antrag lehnte der Beklagte mit Bescheid vom 2. Januar 2018 ab. Der Antrag wurde auf der Grundlage von § 24 Abs. 3 SGB II abgelehnt, da nur die Erstausrüstung der Wohnung – inklusive Haushaltsgeräten – im Rahmen der einmaligen Leistungen übernahmefähig sei. Bei dem Notebook handele es sich weder um einen Einrichtungsgegenstand noch um ein Haushaltsgerät.

Dagegen legten die Kläger am 5. Februar 2018 Widerspruch ein. Sie benötige dieses für die Schule. Es handele sich nicht um Erstausrüstung für die Wohnung, sondern um einen schulischen Bedarf. Ein Notebook sei für den schulischen Erfolg unabdingbar. Den Widerspruch wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 7. Mai 2018 zurück. Ein Anspruch auf Kostenübernahme nach § 28 Abs. 2 bis 7 SGB II scheide aus, da die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf mit der Schulpauschale nach § 28 Abs. 2 Satz 1 SGB II abgedeckt sei. Über die Pauschalen hinaus seien keine weiteren Beträge vorgesehen. Bei einem Notebook handele es sich um eine Anschaffung, die aus dem Regelbedarf zu bestreiten sei.

Dagegen richtet sich die am 7. Juni 2018 eingegangene Klage. Die Klägerin beruft sich auf eine verfassungskonforme Auslegung von § 21 Abs. 6 SGB II. Bei einem Notebook handele es sich um einen besonderen Bedarf, der auch unabweisbar sei und jedenfalls im Regelbedarf evident unzureichend abgebildet werde. Aus dem Anteil für Datenverarbeitungsgeräte und Software im Regelbedarfsermittlungsgesetz 2017 in Höhe von 2,88 EUR könne der Betrag für ein Notebook nicht finanziert werden. Dieser Betrag müsste 132 Monate – also fast elf Jahre - angespart werden. Bei Gesetzesentstehung des § 28 SGB II sei noch nicht absehbar gewesen, dass ein Tablet als schulischer Bedarf nahezu unabdingbar sei, um den schulischen Erfolg zu sichern. Wenn ein solcher nicht vorhanden sei, seien Schüler von der Erzielung angemessener Leistungsbewertungen ausgeschlossen.

Die Klägerin beantragt,

den Ablehnungsbescheid vom 02. Januar 2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 07. Mai 2018 aufzuheben und den Beklagten zu verpflichten, die Kosten für die Anschaffung eines Notebooks in Höhe von 379,00 EUR zu erstatten.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Ein Anspruch nach § 21 Abs. 6 SGB II scheidet aus, da es sich nicht um einen unabweisbaren, *laufenden* Bedarf handelt. Es käme allenfalls die Gewährung eines Darlehens nach § 24 Abs. 1 SGB II in Betracht.

Die Klassenlehrerin der Klägerin antwortete auf Nachfrage, dass nicht unbedingt ein eigenes Notebook erforderlich sei, jedoch im Haushalt ein PC/Notebook für die Klägerin nutzbar sein sollte, um bestimmte schulische Aufgaben zu erledigen. Ab Klassenstufe 5 würden den Schülern in wechselnden Fächern Aufgaben gestellt, bei denen sie Open Office Programme anwenden sollen. Die schuleigenen PC stünden nur während des Unterrichts zur Verfügung, nicht außerhalb.

Der Kammer lagen die Verwaltungsvorgänge vor. Für die weiteren Einzelheiten wird auf die aktenkundigen Unterlagen und Schriftsätze Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

Der Beklagte lehnte den Anspruch zur Überzeugung der Kammer mit Bescheid vom 2. Januar 2018 idF des Widerspruchsbescheides vom 7. Mai 2018 zu Unrecht ab.

Ein Anspruch auf der Grundlage von § 28 SGB II scheidet aus. Diese Norm deckt verschiedene Bedarfe für Bildung und Teilhabe ab. Die Beträge für die Ausstattung von Schülerinnen und Schülern mit persönlichem Schulbedarf nach § 28 Abs. 3 sind auf 70,00 EUR bzw. 30,00 EUR gedeckelt. Die Schulpauschale ist insbesondere dafür gedacht, Verbrauchsmaterialien wie Hefte und Stifte zu beschaffen (BT-Drs. 17/3404, S. 105). Die

Anschaffung von Schulbüchern ist dagegen durch den Regelbedarf gedeckt, sofern die Länder nicht ohnehin Lernmittelfreiheit gewähren. (BT-Drs. 17/3404, S. 104).

Dieses Regelungskonstrukt des Gesetzgebers veranlasste das BSG dazu, einen Mehrbedarf für Schulbücher auf der Grundlage von § 21 Abs. 6 SGB II zu bejahen (BSG, Urteil vom 8. Mai 2019, B 14 AS 13/18 R). Nach § 21 Abs. 6 S. 1 wird bei Leistungsberechtigten ein Mehrbedarf anerkannt, soweit im Einzelfall ein unabweisbarer, laufender, nicht nur einmaliger besonderer Bedarf besteht. Der Mehrbedarf ist unabweisbar, wenn er insbesondere nicht durch die Zuwendungen Dritter sowie unter Berücksichtigung von Einsparmöglichkeiten der Leistungsberechtigten gedeckt ist und seiner Höhe nach erheblich von einem durchschnittlichen Bedarf abweicht (Satz 2). Das BSG bejaht in der Entscheidung einen unabweisbaren, laufenden nicht nur einmaligen Bedarf für Schulbücher, wenn das leistungsberechtigte Kind in einem Bundesland wohnt, in dem für den Schulbesuch keine Lernmittelfreiheit gilt und die Schüler sich die Schulbücher selbst kaufen müssen.

Nach dieser Entscheidung des BSG ist es dann offenbar nicht von Bedeutung, dass jedes Schulbuch nur einmalig beschafft wird und sodann im Bestand des Schülers verbleibt. Es handelt sich nicht um einen regelmäßig Beschaffungs- und Verbrauchsbedarf, wie er z. B. für Fahrtkosten oder Medikamente anerkannt ist. Der Umstand, dass regelmäßig Schulbücher gekauft werden müssen, wird vom BSG als Mehrbedarf anerkannt, weil ein strukturell zu niedriger Betrag im Regelsatz enthalten ist.

Die Kammer hält die vom BSG angestellten Überlegungen aus Gründen der Chancengleichheit und im Wege einer verfassungskonformen Anwendung der Härtefallregelung in § 21 Abs. 6 SGB II für übertragbar auf technische Geräte, die im Unterricht bzw. für die Teilnahme am Unterricht und die Sicherung der pädagogischen Ziele des Schulbesuchs in § 4 Schulgesetz Schleswig-Holstein benötigt werden. Wenn der Schulunterricht voraussetzt, dass den Schülern regelmäßig Aufgaben gegeben werden, die sie außerhalb des Unterrichts mit einem PC/Notebook erledigen müssen, dann ist ein regelmäßiger Benutzungsbedarf nicht zu verneinen. Der Umstand, dass ein technisches Gerät während der Schulzeit vielleicht nur einmal oder zweimal angeschafft werden muss, steht dem zur Überzeugung der Kammer nicht entgegen, da ein Bedarf und Anspruch nach § 21 Abs. 6 SGB II nicht zwingend in jedem Bewilligungsabschnitt bestehen muss.

Ein Anspruch nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II würde voraussetzen, dass die Ausstattung mit einem Notebook / PC als Erstausrüstung für die Wohnung anzusehen ist. Wenn ein Notebook / PC erstmalig in einem Haushalt angeschafft wird, ist ein solcher Bedarf zwar der Erstausrüstung zurechenbar. Es ist jedoch zweifelhaft, dass ein Notebook / PC dem Wohnen dient. Das Informationsbedürfnis über das aktuelle Tagesgeschehen kann

auch über einen Fernseher befriedigt werden. Ob das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 i.V.m. dem Sozialstaatsprinzip es geboten erscheinen lässt, die aktuelle Entwicklung und Verbreitung von PC/Notebook/Smartphone dem soziokulturellen Existenzminimum zuzurechnen, kann dahingestellt bleiben. Jedenfalls würde es den Wortlaut überdehnen, wenn zum Wohnbedarf auch die Möglichkeit gezählt werden würde, dass ein Schüler die notwendigen Hausaufgaben mit dem geforderten technischen Standard in seiner häuslichen Umgebung erledigen kann.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Die Berufung wurde wegen grundsätzlicher Bedeutung nach § 144 Abs. 2 Nr. 1 SGG zugelassen.

Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.
Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem

Schleswig-Holsteinischen
Landessozialgericht
Gottorfstr. 2
24837 Schleswig

schriftlich, mündlich zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form einzulegen.

Die Frist beträgt bei einer Zustellung im Ausland drei Monate.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem

Sozialgericht Kiel
Kronshagener Weg 107 a
24116 Kiel

schriftlich, mündlich zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form eingelegt wird.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingereicht wird oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die

technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Kiel schriftlich zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.

Dr. |
Richterin am Sozialgericht

*Die Übereinstimmung vorstehender Abschrift
mit der Urschrift wird beglaubigt.
Kiel, 30.10.2019*

↓ *Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle*